

die innere Konstitution des Gefühlsaktes, die Wesensnatur seiner Subjektivität, die Abhängigkeit der Gefühlseigenschaften von den Empfindungen, den Wert der dynamischen Gefühlstheorie Lehmanns; ebensowenig die Psychologie der zusammengesetzten und höheren Gefühle, deren Klassen, die psychologische Ästhetik. Das Thema der Arbeit sind vielmehr gewisse Fundamentalfragen, wie das Wesen des Gefühls, die Rolle der Leiblichkeitsempfindungen im Gefühlsakt, die Frage der Zahl reiner Gefühlsqualitäten. Die Hauptsache ist die Diskussion einiger neueren Theorien.

Über das Wesen des Gefühls ist manches zu lernen aus den Darstellungen von Lipps und besonders von Joh. Volkelt, der alle Elemente einer guten Definition liefert. Bekämpft werden von der Verfasserin die Erklärungen von Krüger, der im Gefühl eine Komplexqualität des jeweiligen Erlebnistotals sieht, und die Deutung von Grossart, nach dem das Gefühl das Innenwerden verschiedener Strebungszuständlichkeiten sein soll. K. faßt mit Recht das Gefühl als eine Art Ichzuständlichkeit. Andererseits wird von ihr die Leiblichkeitsempfindung als wesentlich notwendig betrachtet. In Wirklichkeit ist sie beim höheren Gefühl aber nur eine Begleiterscheinung, die auch fehlen kann; und selbst beim sinnlichen Gefühl nicht das eigentliche Wesenselement. McDougall erklärt die Gefühle als Triebkräfte bei Handlungen, was mit Recht zurückgewiesen wird.

Besonders eingehend wird die Zahl der erlebbaren reinen Gefühlsqualitäten durchgesprochen. Die heute herrschende dualistische Theorie erkennt als solche nur Lust und Unlust an und betrachtet jede von ihnen als identische Qualität, wenn sie auch in Komplexen verschiedener Erkenntnisse und Strebungen als Element eingehen können und dann mit eigenen Namen beschrieben werden, wie Trauer, Furcht, Zorn, Mitgefühl, moralische Gefühle. K. ist für eine pluralistische Theorie in dem Sinn, daß sie zwar die von Wundt aufgestellten neuen Gefühlspaare aufgibt, aber in Lust oder Unlust qualitative Verschiedenheiten annimmt. Die Gegengründe hat Külpe in eine besonders überzeugende Form gebracht, die die Lehrbücher darzubieten pflegen. K. bekämpft diese Gründe eingehend. Ihre Widerlegung scheint mir jedoch nicht durchschlagend. Daß Trauer, Furcht usw. auf verschiedene Gefühle hinweisen, wird genügend erklärt durch die verschiedenen Motive, die in den ganzen Komplex dieser Affekte eingehen, und verlangt nicht Verschiedenheit des daraus abstrahierbaren Unlustelementes. K. gibt übrigens zu, daß für ihre pluralistische Gefühlstheorie nur Ansätze der Begründung vorliegen, noch keine eigentlichen Beweise. Auch daß Lust oder Unlust bisweilen in die Außenwelt projiziert werden (die lachende Landschaft), ist natürlich nicht ernst zu nehmen. — Für die Teilung in tiefe und flache Gefühle gibt Krüger eine gute Erklärung; für die Schichtentheorie in der Entwicklung des Lebens hat Grossart Beachtenswertes gebracht. — Es ist sicher ein Verdienst der Arbeit, diese Grundfragen der Gefühlslehre von einem neuen Standpunkt aus vorgeführt zu haben.

J. Fröbes S. J.

*Tuka, V., Die Rechtssysteme. Grundriß einer Rechtsphilosophie* (Beihefte z. ArchRSozPh 37, Slowakische Rechtsphilos. 1) Geleitwort von C. A. Emge. gr. 8° (XVI u. 275 S.) Berlin 1941, Limbach. M 12.—

Dieses Werk des slowakischen Ministerpräsidenten hat, besonders für jenen aufstrebenden neuen Staat, auch politische Bedeutung. Hier wird nur das Rechtsphilosophische berücksichtigt.

Der Verf. glaubt sich entschuldigen zu müssen, weil er die neueste Literatur nicht habe einsehen können. Das Werk ist nämlich während



einer fast neunjährigen politischen Haft, aus der Tuka 1939 befreit wurde, entstanden. Der Entschuldigung hatte es nicht bedurft angesichts der Lebensweisheit, die in dem Werke niedergelegt ist, und der charaktervollen Überzeugungsstreuung des Verf.

Trotz des Untertitels betont T., es handle sich mehr um eine Rechtssoziologie. So wird z. B. beim Werden des Staates und Rechtes der Anteil der Gewalt der Herrschenden, der Parteienkämpfe und der sittlich führenden Persönlichkeit abgewogen. Vor allem beherrscht der soziologische Gesichtspunkt die Einteilung der Staaten und damit der Rechtssysteme in sechs Typen nach dem Vorwiegen der Familienverfassung, der Wirtschaft, des Handels, der Berufsstände, des Masseneinflusses oder des Regionalismus. Jeder dieser Typen wird bis in alle politischen, rechtlichen, sittlichen und sogar allgemein kulturellen Verzweigungen geschildert. Dabei sind die soziologischen Ausführungen stets mit reichen, oft überraschenden Belegen und Gegenüberstellungen aus der Geschichte gesättigt. Die geistreiche Darstellungsart erinnert oft an Jünger, der eine ännliche Methode befolgte.

Aber auch der Untertitel behält sein Recht. Diese Rechtssoziologie ist nicht nur eine interessante und lehrreiche Tatsachenschau. Jene sechs Typen sind auch Normentypen. Es werden Normen aufgestellt für das Recht und die Rechtswahrung, für den Staat und die Staatenwelt. So wird diese Rechtssoziologie zugleich zur Rechtsphilosophie.

Auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie ist vorab im letzten Jahrzehnt immer deutlicher eine Scheidung der Geister in der juristischen Welt wahrzunehmen. Einem immer mehr absinkenden Machiavellismus tritt bewußt eine der scholastischen Gedankenwelt sich nähernde, des Namens würdige Rechtsphilosophie gegenüber. Es sei auf Le Fur, Renard und eine Reihe italienischer Juristen hingewiesen. T. ist letzterer Klasse beizugesellen, wenn er auch entsprechend seiner obigen Entschuldigung diese ganze Wendung kaum hat verfolgen können. In diesem Falle wären einige Entscheidungen wohl noch eindeutiger ausgefallen.

Die sechs Rechtstypen werden als ebenbürtig hingestellt. Dann wird freilich jeder Typ in seiner Reinheit und unter Einbeziehung des Wesentlichen der übrigen Typen verstanden. Wenn also dem Handelstyp eine Verknüpfung der Ehe und Familie zugeschrieben wird (153), gilt dies offenbar von der Verfallszeit des Typus.

Das Recht selbst ist für T. im Gewissen, der religiösen Sitte verankert. Freilich tritt nicht klar hervor, ob die Sittenordnung schon vor der staatlichen Rechtssetzung wahres Recht begründet. Wenn die staatliche Erzwingbarkeit des Rechts dessen *differentia specifica*, also ein Wesensbestandteil des Rechts genannt wird (198 u. 255), hätte das Kind ohne den Staat kein Recht gegenüber den Eltern. Wenn ähnlich der Vertrag vom Staate seine Geltung empfängt (253), entbehre die Ehe ohne Staatsgesetz der Rechtsnatur. Vor allem müßte der Völkerrechtsvertrag, wie dies der Verf. zuzugeben scheint (253), außerhalb der Rechtswelt stehen, da über der Staatenwelt keine Zwangsmacht aufgezeigt werden kann. Wenn T. dem Völkerrechtsvertrag nur in dem Maße Rechtskraft zubilligt, als das Übergewicht eines Staates ihm Zwangskraft verleiht, wäre das Völkerrecht nur mehr ein Privileg der starken Überstaaten. Freilich steht allem diesem auch die Behauptung T.s gegenüber, daß das »Völkerrecht ein Recht eigener Art ist« (260). Eine neue Auflage dürfte die richtige Klärung bringen. Letzteres wird wohl auch von der ablehnenden Haltung gegenüber der Todesstrafe gelten, die freilich nur in dem Maße, als das Gemeinwohl sie erfordert, unentbehrlich ist.

Auf viele wertvolle Gedanken des Werkes kann nicht eingegangen werden. Doch seien wenigstens erwähnt die Abschnitte über den Füh-



ergedanken (195), über die wahre Wertung der Majorität (24) und über die rückwirkende Kraft von Strafgesetzen (102, vgl. CIC can. 2222 § 1).

Aus den Andeutungen dürfte hervorgehen, daß obiges Werk eine selbständige Leistung darstellt, die im Lichte der kommenden Neugestaltung Europas eine erhöhte Bedeutung gewinnt.

J. Gemmel S. J.

*Muhs, K., Die Idee des natürlichen Rechts und der moderne Individualismus: Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 102 (1942) 401—443.*

Diese Abhandlung ist, wie der Untertitel sagt, »eine geistesgeschichtliche Untersuchung«; aber über das Geschichtliche hinaus nimmt M. zum Problem des Naturrechts selber Stellung. »Die nicht unbedeutlichen Ansätze zu einer Renaissance des natürlichen Rechts im Rechtsleben der deutschen Gegenwart« gerade sind Anlaß, sich mit der »großen Vergangenheit dieser vielumstrittenen Idee« zu beschäftigen. M.s eigene Stellungnahme lautet: »Wir halten dafür, daß es ein natürliches Recht gibt.« Es ist das natürliche Gerechtigkeitsbewußtsein des rechtlich denkenden Menschen; es ist die höchste, endgültig klärende Instanz, stets im Untergrund aller juristischen Entscheidung wirksam, das ungeschriebene Recht, das in jeglichem geschriebenen Recht lebt. Dieses natürliche Recht hat, so erklärt M., für uns einen anderen Sinn als für das klassische Naturrecht: »Dem Naturrecht von heute und morgen müßte ein anderes, der Zeit von heute und morgen entsprechendes Rechtsbewußtsein zugrunde liegen.« Bei aller Betonung der Geschichtlichkeit des Naturrechts erkennt M. an, daß es auch zeitlos ist; seine Idee reicht über alle Zeit und ist von ewigem Bestand. »Als Idee des wahren Rechts ... bleibt es unvergänglich und eine der erhabensten Konzeptionen des menschlichen Geistes.« Damit ist Wichtiges gesagt; aber es erheben sich zugleich viele Fragen. Sie weisen dahin, wo auch M. das eigentliche Problem des Naturrechts sieht, »auf die Interpretation der menschlichen Natur«. Eine Metaphysik des Menschen hätte auch den philosophischen Kurzschluß zu beheben, der hier »das natürliche Gerechtigkeitsbewußtsein des rechtlich empfindenden Menschen« einfachhin mit dem »Gerechtigkeitsbewußtsein eines Volkes« gleichsetzt; oder, nach einer anderen Formulierung, ist denn »Idee des wahren Rechts« und »völkisches Rechtsgewissen« dasselbe? Damit ist nicht ein Einwand erhoben gegen die nun selbstverständliche wesentliche Bedeutung des Volkhaften in der Gestaltung einer Rechtsordnung und seinen Einfluß auf das konkrete Rechtsbewußtsein; aber es ist hingewiesen auf eine Unklarheit, aus der auch das Unbestimmte der Gedanken über Geschichtlichkeit und Zeitlosigkeit des Naturrechts folgt. Ebenso wichtig scheint ein anderes Bedenken. Verf. bestimmt das natürliche Recht als »natürliches Gerechtigkeitsbewußtsein«. Recht und Rechtsbewußtsein ist aber nicht das Gleiche. Und wenn M. selber das natürliche Recht »das ungeschriebene Recht« nennt, das in jedem geschriebenen Recht lebt, so hat er offenbar einen anderen Begriff eingeführt, der das Naturrecht nicht mehr im Rechtsbewußtsein, sondern im Recht selber findet. Es muß ja auch schließlich dem natürlichen Gerechtigkeitsbewußtsein ein natürlich Gerechtes entsprechen. Daraus aber entsteht ein wesentliches Problem allen Naturrechtsdenkens, dem die von M. gegebene Deutung des Naturrechts als »Bewußtsein« offenbar aus dem Wege zu gehen versuchte.

Den historischen Inhalt der Abhandlung bildet eine gedankenreiche Übersicht über die Entwicklung des klassischen Naturrechts als des Wegbereiters des modernen Individualismus. Sehr wertvoll